VERORDNUNG (EG, EURATOM, EGKS) Nr. 2357/95 DES RATES

vom 5. Oktober 1995

zur Angleichung der auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Griechenland und Italien (ohne Varese) anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Einsetzung eines gemeinsamen Rates und einer gemeinsamen Kommission der Europäischen Gemeinschaften,

gestützt auf das Statut der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Gemeinschaften, festgelegt durch die Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 [1] und zuletzt geändert durch die Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94 [2], insbesondere auf die Artikel 63, 64, 65, 65a, 82 des Statuts und Anhang XI zum Statut sowie auf Artikel 20 Absatz 1 und Artikel 64 der Beschäftigungsbedingungen,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Im zweiten Halbjahr 1994 sind die Lebenshaltungskosten in Griechenland und in Italien, wo Beamte und sonstige Bedienstete der Europäischen Gemeinschaften dienstlich verwendet werden, erheblich gestiegen. Daher sind die Berichtigungskoeffizienten, die gemäß der Verordnung (EGKS, EG, Euratom) Nr. 3161/94 auf die Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und sonstigen Bediensteten anzuwenden sind, mit Wirkung vom 1. Januar 1995 anzugleichen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 gelten für die Dienstbezüge der Beamten und der sonstigen Bediensteten, die in den nachstehenden Ländern tätig sind, folgende Berichtigungskoeffizienten:

Griechenland: 82,8,

Italien (ohne Varese): 96,6.

(2) Die auf die Versorgungsbezüge anzuwendenden Berichtigungskoeffizienten werden gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Statuts festgesetzt.

Die Artikel 3 bis 10 der Verordnung (EGKS, EWG, Euratom) Nr. 2175/88 [3] gelten weiterhin.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 5. Oktober 1995.

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ALBERDI ALONSO

---

[1] ABl. Nr. L 56 vom 4. 3. 1968, S. 1.
[2] ABl. Nr. L 335 vom 23. 12. 1994, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 191 vom 22. 7. 1988, S. 1.